



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

212-686

DGUV Information 212-686



© tunedin/fotolia

Gehörschützer-Kurzinformation für Personen mit Hörminderung

Information für Betroffene

März 2017

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Gehörschutz“ des
Fachbereichs „Persönliche Schutzausrüstungen“ der DGUV

Ausgabe: März 2017

DGUV Information 212-686 (bisher BGI 686)
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen



Was ist mit Ihrem Gehör geschehen?

Ihr Arzt bzw. Ihre Ärztin hat eine auffällige Hörminderung festgestellt. Sie kann sich je nach Ausprägung so äußern, dass Sie höhere Töne schlechter wahrnehmen (z.B. Türklingel). Eventuell haben Sie schon Probleme, wenn in einer Gruppe mehrere Personen gleichzeitig reden oder Sie sich in einem Lärmbereich verständigen wollen.

Wie kann sich Ihr Gehörschaden entwickeln?

Wenn Sie Ihr Gehör sorgfältig schützen, wird sich Ihr Hörvermögen nicht weiter verschlechtern. Halten Sie sich weiterhin ungenügend geschützt in Lärmbereichen auf, wird sich der Hörverlust weiter verstärken. Bei schweren Hörschäden ist der soziale Kontakt zu den Mitmenschen stark beeinträchtigt.

Wie können Sie sich schützen?

Personen mit Hörverlust müssen ihr Gehör besonders schützen. Deshalb gilt für Sie:

- ▶ ***„Meiden Sie den Lärm am Arbeitsplatz und vermeiden Sie jeden Lärm in der Freizeit“.***

Ist dies nicht möglich, müssen Sie Ihr Gehör immer durch einen geeigneten und sorgfältig ausgewählten Gehörschutz schützen. Nur so kann eine weitere Zunahme des Hörverlustes und ein Arbeitsplatzwechsel vermieden werden.



Zu Ihrem Schutz verlangt der Gesetzgeber, dass Sie den zur Verfügung gestellten Gehörschutz in jedem Fall tragen. Für Sie besteht die Tragepflicht schon bei niedrigeren Schallpegeln (80 dB(A) gemittelt über die Arbeitsschicht) als für Ihre normalhörenden Kollegen.

Wir unterscheiden zwischen

- Kapselgehörschützern und
- Gehörschutzstöpseln einschließlich Gehörschutz-Otoplastiken.

Kapselgehörschützer

Kapselgehörschützer eignen sich vor allem bei wiederholt kurzzeitigem Aufenthalt in Lärmbereichen, weil

- sie sich schnell auf- und absetzen lassen,
- sie leicht zu handhaben sind und somit im praktischen Gebrauch immer einen gewissen Schutz für geschädigte Ohren bieten.

► ACHTUNG

Die Schutzwirkung von Kapselgehörschützern ist bei hohen Tönen größer als bei tiefen. Dadurch kann die schon durch Ihren Hörschaden eingeschränkte sprachliche Verständigung und die Erkennbarkeit von Warnsignalen noch zusätzlich verschlechtert werden.

Besser geeignet sind in diesem Fall pegelabhängig dämmende Kapselgehörschützer.

Hart gewordene Dichtungskissen sind nicht nur unbequem, sie vermindern auch die Schutzwirkung des Gehörschützers erheblich. Deshalb vergessen Sie bitte nicht, die Dichtungskissen regelmäßig auszutauschen.



Abb. 1 Kapselgehörschützer

Gehörschutzstöpsel

Gehörschutzstöpsel sind für Sie geeignet, wenn

- Sie sich längere Zeit im Lärm aufhalten und/oder
- zusätzlich andere persönliche Schutzausrüstungen oder Brillen getragen werden müssen,
- Sie keine Unverträglichkeit im Gehörgang spüren.

► ACHTUNG

Die richtige Handhabung – insbesondere bei den weitverbreiteten Schaumstoffstöpseln – will geübt sein, da sonst die Schalldämmung stark reduziert werden kann. Nur durch richtiges Vorformen und bei korrektem Sitz wird ein optimaler Schutz erreicht.

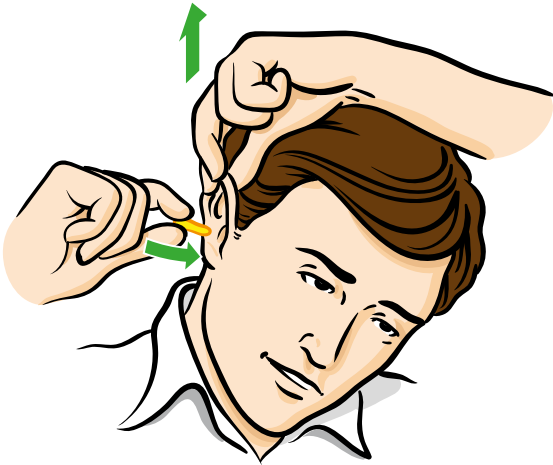


Abb. 2 Einsetzen von Gehörschutzstöpseln

Eine Besonderheit sind Bügelstöpsel, welche sich besonders leicht auf- und absetzen lassen und deshalb für häufiges kurzzeitiges Betreten von Lärmbereichen geeignet sind. Ihre Schutzwirkung ist jedoch geringer.



Abb. 3 Gehörschutzstöpsel



Abb. 4 Bügelstöpsel



Gehörschutz-Otoplastiken

Gehörschutz-Otoplastiken sind eine Besonderheit unter den Gehörschutzstöpseln. Sie sind

- individuell nur für Ihre Ohren angepasst und bequem zu tragen,
- mit geringerem Aufwand korrekt einzusetzen,
- mit anderen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzbrillen) gut verträglich,
- für länger dauernden Aufenthalt im Lärmbereich geeignet.

▶ ACHTUNG

Ein sicherer Schutz wird nur erreicht, wenn die Gehörschutz-Otoplastik nach der Auslieferung und danach in regelmäßigen Abständen von maximal drei Jahren überprüft wird. Lassen Sie sich das richtige Einsetzen z.B. vom Hersteller oder Lieferanten der Gehörschutz-Otoplastik oder Ihrem Betriebsarzt zeigen.



Abb. 5 Gehörschutz-Otoplastik



So hören Sie Sprache und Warnsignale

Sie sollten beachten, dass Sie bei einem Hörverlust eine eingeschränkte Sprachverständlichkeit und eine verringerte Warnsignalhörbarkeit haben können. Außerdem kann die Richtung, aus der das Warnsignal kommt, schwerer bestimmt werden.

Bei richtiger Handhabung dämmen viele Stöpsel hohe und tiefe Geräusche gleich gut – man spricht von einer „flachen Schalldämmkurve“. Die Sprachverständlichkeit und das Erkennen von wichtigen Warnsignalen werden dadurch weniger stark beeinträchtigt als bei typischen Kapselgehörschützern.

Die Hörbarkeit der Warnsignale sollten Sie bei einem Trageversuch prüfen. Benutzen Sie nur Gehörschutz, mit dem Sie die Warnsignale hören können!



Elektronische Gehörschützer

Gehörschützer mit elektronischen Zusatzfunktionen sind als Kapselgehörschützer und als Gehörschutzstöpsel, insbesondere Gehörschutz-Otoplastiken, erhältlich.

► *Pegelabhängig dämmende Gehörschützer*

Sie lassen im Vergleich zu normalen (passiven) Gehörschützern eine bessere sprachliche Verständigung in leisen Arbeitsbereichen oder während leiser Arbeitsphasen zu, da sie dort durch die elektronische Verstärkung der Umgebungsgeräusche keine effektive Dämmwirkung haben. In lauten Bereichen oder lauten Arbeitsphasen wirken sie dann wie ganz normale Gehörschützer.

► *Gehörschützer zum Anschluss von Handy oder Funkgerät*

Diese Gehörschützer lassen Gespräche mit Handys oder Funkgeräten zu, die kabellos (Bluetooth, Funk) oder über Kabel angeschlossen sind. Damit lassen sich auch Gespräche über größere Entfernungen führen, ohne den Gehörschutz absetzen zu müssen.



Zehn Verhaltensregeln für Ihr Gehör

1. Die Schalldämmung des Gehörschützers muss zum Lärm an Ihrem Arbeitsplatz „passen“. Ausreichende Schutzwirkung ist Voraussetzung, zu hohe Schutzwirkung kann störend wirken.
2. Keinerlei Manipulationen am Gehörschützer vornehmen!
3. Gehörschützer immer und ununterbrochen im Lärmbereich tragen!
4. Die ärztliche Beratung gehört zu jeder arbeitsmedizinischen Vorsorge (Gehörvorsorge). Nehmen Sie diese in Anspruch!
5. Gehörschutz-Otoplastiken schützen sicher bei regelmäßiger Funktionskontrolle.
6. Befolgen Sie die Ratschläge Ihres Arztes bzw. Ihrer Ärztin!
7. Prüfen Sie durch eine Hörprobe, ob Sie beim Tragen des Gehörschützers alle wichtigen Signale sicher erkennen. Lassen Sie sich dabei durch Ihre Sicherheitsfachkraft oder Ihren Sicherheitsbeauftragten bzw. Ihre Sicherheitsbeauftragte unterstützen.
8. Haben Sie Probleme mit der Sprachverständlichkeit, sowohl bei Stöpseln als auch bei Kapseln, so suchen Sie den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin auf. Diese prüfen, ob ein pegelabhängig dämmender Gehörschützer oder spezielle Gehörschutz-Otoplastiken Abhilfe schaffen können.



9. Meiden Sie Lärm auch in der Freizeit, z.B. bei Diskothekenbesuchen, lautem Musikhören (z.B. MP3-Player) oder bei Heimwerkerarbeiten!
10. Im Lärm dürfen nur speziell dafür konstruierte und zugelassene Hörgeräte getragen werden. Ausgeschaltete Hörgeräte sind kein Ersatz für Gehörschützer!

Nur wenn Sie diese Verhaltensregeln beachten, erhalten Sie sich Ihr wichtigstes Sinnesorgan – Ihr Gehör! Außerdem:

- Ihr Arbeitgeber darf Sie am Arbeitsplatz nur weiterbeschäftigen, wenn Sie im Lärm regelmäßig Gehörschutz tragen.
- Die DGUV Information 212-024 „Gehörschutz“ bietet Ihnen weitere ausführliche und wichtige Hinweise für die richtige Auswahl und Benutzung von Gehörschützern.

Haben Sie Fragen zur Auswahl
und Benutzung von Gehörschützern?

**Ihr Unfallversicherungsträger
berät Sie gerne.**

www.dguv.de
Webcode: d1044

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Tel.: 030 288763800

Fax: 030 288763808

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de